ift, fobalb ber Entwickelung ber menschlichen Rrafte freier Spielraum gegeben ift. Gine gleichmäßige und ausgleichende Bertheilung ber Arbeitefrafte über gang Deutschland wird bas zwechienlichfte Mittel fein, um unferm gedrudten Sandwerferftande auf Die Dauer aufgu= helfen. Da aber erft im Berlaufe langerer Zeit Die Wirfung hiervon eintreten fann, fo werden gum Schute ber Sandwerfer in einzelnen beutschen Staaten noch andere, fofort helfende Maagregeln ergriffen werben muffen, mas ben Regierungen ber einzelnen Staaten überlaffen (Forts. folgt.) bleiben muß.

Deutschland.

S Paderborn, 1. Marg. Die heute hier ftattgefundene Wahl eines zweiten Abgeordneten fur die erfte Kammer, an Die Stelle Des herrn Bant-Directors Sanfemann, welcher bas Mandat fur Duffelborf angenommen hat, fiel auf herrn Juftig Minifter Rintelen in Berlin.

Berlin. 26. Februar. Ueber die Feierlichfeiten bei ber Eröff= nung der Kammern durch den König lefen wir in der "Köln.-Zeit."

noch folgendes:

Um halb 12 Uhr verfundet ein Zeichen Die Annahrung Des Ronigs. Ge. Majeftat, geleitet von ben Marfchallen und gefolgt vom Bringen von Preugen und ben fammtlichen hier anwesenden Pringen bes könig= lichen Saufes wird mit einem allfeitigen breimaligen bonnernden Lebehoch empfangen, aus dem fich ein unbefchreibliches Gefühl inniger warmer Unbanglichfeit unverfennbar macht. Die Scene hat auf Augenblide etwas überaus Erhebendes, Ermuthigendes, bas feinen Eindruck nicht zu verfehlen icheint. Der König, ber inzwischen auf bem Throne Plat genommen, trägt, fo wie die Prinzen feines Saufes, ebenfalls die Generals-Uniform. Seinen Ropf bedectt ein goldftrah= lender Belm, auf dem ein filberner Abler prangt. Bei Berlefung ber vom Grafen Brandenburg überreichten Thronrede bleibt ber Ronig ernft, gemeffen, anscheinend faft falt. Geine Stimme verrath nur einmal einen erhöhten Uffect; er gilt ben Worten: "Breugen barf mit Buverficht auf fein beer bliden, beffen Organifation, Rriegetuchtigfeit u. Singebung fich unter ernften Brufungen bemahrt haben," und einer zweiten Stelle: "Der Weg zur Verständigung aller beutschen Fürsten mit ber beutschen Rational = Berfammlung in Frankfurt ift angebahnt", welche Stellen mit fcharf gefteigerten Accent ber= porgehoben werben. Außerdem haben die gesprochenen Worte ber Thronrede nichts, was fie fonderlich auszeichnete oder bas Dhr mehr ale bas eigene Auge anspräche. Als ber Ronig geendet, erffarte ber Minifter : Prafident die Kammern für eröffnet und forberte die Berfammlung auf, fich in ihre verschiedenen Sectionen zu conftituiren, bebauernd, daß die Localien für die beiden Berfammlungen, trot alles angewandten Fleißes, augenblidlich noch nicht fo weit hergestellt maren, um die herrn Abgeordneten fofort aufzunehmen, mas erft morgen ober übermorgen ber Fall fein durfte. Der König erhob fich hierauf vom Throne und verließ unter wiederholtem breimaligen bonnerndem Lebehoch mit feinem Gefolge ben Saal. Der lang erfebnte Act war hiermit gefchloffen. Biele Deputirte murben braugen vom Bolte mit Jubel begrüpt. Gine lange Wagenburg von Equipagen aller Urt nahm eine große Bahl von benfelben auf. Die übrigen wanderten bescheidenen Fußes nach Sause. Bald fchloffen fich wieder Die Gitter.

Berlin, 26. Februar. Gine große Angahl von Abgeordneten ber zweiten Kammer hat fich rudfichtlich ihrer Stellung zur Berfaffung

geftern über nachftebende Erflarung geeinigt:

Die unterzeichneten Mitglieder ber zweiten Rammer betrachten fol= gende Grundfage als unerläßlich für eine gebeihliche Löfung ber ihnen

geftellten Aufgabe:

1. Sie ertennen die Berfaffung vom 5. December v. 3. als rechts= giltiges Grundgeset ber preußischen Staates an und verpflichten sich, zu ber vorbehaltenen Revifion berfelben nur auf bem im g. 112. bafelbft vorgezeichneten Wege mitwirfen und bas Ergebniß biefer Revifion als verbindlich anerkennen zu wollen.

2. Bei Revifton der Verfaffung werden fie unabanderlich fefthalten an bem Pringip ber konftitutionellen Monarchie unter ber erblichen

Regierung bes Saufes Sobenzollern.

Auf Diefen Grundlagen fugend widmen fie fich mit voller Singe=

bung ber Forderung aller mahren Intereffen bes Bolfes.

In Diefem Sinn werden fle auch Die Fragen erortern, Die in Bezug auf bie landlichen und Gewerbeverhaltniffe ihre Erledigung

*Frankfurt, 23. Febr. In der heutigen Sitzung der National= Bersamminng wurden die SS. 5 bis 10 des Wahlgesetzes in nach=

ftehender Faffung angenommen:

§. 5. Bahlbar zum Abgeordneten bes Bolfshaufes ift jeder mahl= berechtigte (f. 2., 3.) Deutsche, welcher bas funfundzwanzigfte Lebens= jahr gurudgelegt und feit mindeftens 3 Jahren einem beutschen Staate angehört hat. Erftandene ober burch Begnabigung erlaffene Strafen

wegen politischer Bergehen schließen von ber Wahl in bas Bolfebans nicht aus.

S. 6. Berfonen, Die ein öffentliches Umt betfeiben, bedürfen gum Gintritt in bas Bolfshaus feines Urlaubs.

S. 7. In jedem Einzelftaate find Bablfreife von je 100,000 Geelen ber nach ber letten Boltegablung vorhandenen Bevolferung gu bilben.

S. 8. Ergibt fich in einem Ginzelftaate bei ber Bilbung ber Dabi: freife ein Ueberschuß von wenigftens 50,000 Seelen, fo ift bierfur ein besonderer Babifreis zu bilben. Gin Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ift unter Die anderen Bahlfreife bes Ginzelftaates ver-

hältnigmäßig zu vertheilen.

S. 9. Rleinere Staaten mit einer Bevolferung von wenigftens 50,000 Seelen bilben einen Bahlfreis. Diefen foll Die Stadt Lübed beigegühlt werben. Diejenigen Staaten, welche feine Bevolferung von 50,000 Seelen haben, werben mit anderen Staaten nach Maggabe ber Reichswahlmatrifel (Anlage A.) zur Bilbung von Bahlfreifen qua fammengelegt.

§. 10. Die Mahlfreise werden gum 3med bes Stimmabgebens in

fleinere Bezirfe eingetheilt.

* Frankfurt, 26. Februar. In ber heutigen Gigung ber Reichoversammlung richtete ber Abgeordnete Clemens von Bonn nachstehende Interpellation an das Reichsminifterium. In Erwägung. baß baffelbe burch öffentliche Blätter, namentlich burch bie frankfurter Beitung, beschuldigt worben fei, ben Ramen bes Reichsvermefere miß: braucht zu haben, und in fernerer Erwägung, bag fur ben Fall ber Beftätigung, bas Minifterium weder bas Bertrauen ber Berfammlung, noch das der Nation langer befigen fonne, frage er: 1) ob das Reiche= Minifterium eine fchriftliche Erflarung ber Unwahrheit vom Reichsverweser verlangt; 2) ob es eine folche Antwort erhalten habe, und 3) ob es geneigt fei, bem Sause Die nöthige Auftlarung über ben

Thatbestand zu ertheilen.

Reichs = Minifter = Brafibent v. Gagern beftieg augenblid: lich die Tribune und fprach: Das Reichs - Ministerium weift bie Beschuldigung, den Namen Gr. Kaiferl. Hobeit bes Erzherzog-Reichsverwefers migbraucht zu haben, als eine Berlaumdung, gurud (Bravo). Es ift feine Thatfache angeführt worden, und es hat feine angeführt werben tonnen, welche eine folde Befdulbigung gu rechtfertigen vermochte. Die Thatfachen, von benen es fich handeln tann, find folgende: Es wurden von Fürften oder von Bevollmächtigten mehrerer Regierungen Ertlarungen beim Reichsminifterium in Bezug auf die Oberhauptsfrage abgegeben. Die erfte wurde im Ramen bes Großherzogs von Baben überreicht. Ge. Raiferl. Sobeit ber Erzherjog Reichsverwefer hat felbft ben Anlag zur Beantwortung biefer Abreffe gegeben; er hat fich über ben Inhalt ber Antwort beftimmt gegen ben Unterftaats = Sefretair v. Biegeleben ausgefprochen und Diefer hat Die Antwort Ge. Raiferlichen Sobeit bem Reichsvermefer mitgetheilt, worauf biefelbe bann fo, wie fie vorgelegt worden, abging. Rach ber babifchen Erflärung famen Roten von Sachfen : Beimar, Braunschweig und bem Großherzogthum Beffen. Auch barauf find Antworten Namens bes Reichsverwefere erfolgt; fle haben bemfelben ebenfalls vorgelegen und er hat fie bem Reichs = Minifterium ohne Bemerkung zuruckgegeben. Nach biefen kam noch eine ganze Reihe von Eingaben und Abreffen anderer Staaten an bas Reichs = Dinifterium; auf biese ift jedoch feine Antwort erfolgt, weder im Namen bes Reichsverwesers noch von dem Reichs-Ministerium. Damit ich aber nicht blos bie Bahrheit, fondern bie gange Bahrheit fage: es ift richtig, bag auf einige Diefer Mittheilungen Antwortschreiben in ber Ranglei vorbereitet waren. Aber baß biefe auf ein Berbot ober eine Andeutung Ge. Kaiferl. Sobeit nicht abgegangen, ift unwahr; fondern ich hatte Diefe Untworten nicht unterzeichnet, weil ich glaubte, daß fie ben Werth fur die Empfanger verlieren wurden, wenn fie nicht im Namen bes Reichsverwefers tonnten ertheilt werben. (Gort! hort!)

Dies ift ber gange, ausführliche Sachverhalt. Daß es bem Reichs-Ministerium barauf antam, Die Bahrheit Diefer Thatfachen aus ber lautersten und fompetenteften Quelle beftätigt zu erhalten, nachbem Die entgegenftehenden Verläumdungen ausgesprochen waren, verfteht Es hat aifo allerdings ein Schriftwechfel zwischen fich von felbft. Ce. Raiferl. Sobeit bem Ergherzog Reichsverwefer und bem Minifte rium Statt gehabt. Der fowohl mundliche als fchriftliche Berfehr zwifchen Ge. Raiferl. Sobeit und bem Reiche = Minifterium gehort nicht vor die Deffentlichkeit, fo lange bas Reichs = Minifterium bas Bertrauen Ge. Raiferl. Hoheit bestht. Der Reich & verwefer hat aber bas Reichs = Minifterium autorifirt, bei feiner Erflarung bas größte Gewicht auf bas beftehenbe gute Ginvernehmen zwischen Ge. Raiferl. Sobeit und ben Miniftern gu legen. (Bravo!) G. Raiferliche Sobeit haben Die hohe Stellung bes Reichsverwefers über ben politifchen Parteifampfen in ben Berwickelungen ber letten Beit unverändert zu mahren (Lauter Beifall auf allen Seiten.)

Munchen, 24. Februar. Seute halt ber hiefige Arbeiterverein ein Bankett zur Feier bes Jahrestages ber Frangofischen Februat-Revolution. Die Behörden scheinen Diesem Bankette nicht gleichgultig gufeben zu wollen und haben fur die Doglichfeit, Die es berbeiführen